

Abteilung RD 3

Ing. Mag. Dr. Erich Raab
Sachbearbeitererich.raab@bmnt.gv.at
+43 1 71100 606652
Fax +43 1 513 16 790
Stubenring 1, 1010 WienBundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
im Hause

Geschäftszahl: BMNT-LE.5.7.4/0013-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

Entwürfe eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes und eines Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes; Stellungnahme des BMNT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bezieht sich auf die Aussendung vom 14.09.2018 und nimmt zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 5 (Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVG), § 18:

Der hier vorgeschlagene Entsendungsmodus ist – soweit es um die Vertreterinnen und Vertreter der BSVG-Versicherten geht – aus folgenden Gründen in dieser Form nicht praktikabel:

Zum einen können nicht neun Landeskammern – und aus verfassungsrechtlichen Gründen können nur diese als gesetzliche berufliche Vertretungen angesehen werden – drei Mitglieder des Verwaltungsrates namhaft machen.

Zum anderen widersprechen einander die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 5 insofern, als nach Abs. 1 die Ergebnisse der jeweiligen Kammerwahl dem System d'Hondt zu unterwerfen (und die jeweiligen Resultate dann zu summieren) wären, nach Abs. 5 hingegen die Summe der Wahlergebnisse dem System d'Hondt zu unterwerfen ist. Die beiden Methoden führen zu einem jeweils unterschiedlichen Ergebnis. Zur Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der BSVG-Versicherten ist daher nur denkbar, dass die Mitglieder der Landesstellenausschüsse von den Landeskammern (nach deren jeweiligem Wahlergebnis), die Mitglieder des Verwaltungsrates hingegen von der Landwirtschaftskammer Österreich (nach der Summe der Wahlergebnisse) entsendet werden.

Die Entsendung der restlichen Mitglieder der Hauptversammlung gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 SVSG ist – falls eine Vertretung der wahlwerbenden Gruppen nach d'Hondt in der Hauptversammlung insgesamt gewünscht ist – erst möglich, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse bekannt sind. Bei einer gleichzeitigen Entsendung könnte nur das Verhältnis nach d'Hondt innerhalb der Mitglieder nach § 23 Abs. 2 Z 5 SVSG gewahrt werden.

Zu Artikel 5 (Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVG), § 20 Abs. 5:

Diese Bestimmung könnte für den Bereich der bäuerlichen Versicherten zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen. Da hier aus verfassungsrechtlichen Gründen nur die Landeskammern Körperschaften öffentlichen Rechts sind, für die die Landesgesetzgeber zuständig sind, finden auch die Kammerwahlen zum jeweils landesgesetzlich festgelegten Zeitpunkt statt. Somit könnte die hier vorgesehene Enthebung wegen Neuwahl im ungünstigsten Fall bewirken, dass im Durchschnitt zweimal jährlich neu entsandt werden muss. Es empfiehlt sich daher, wie bisher eine stichtagsbezogene Regelung beizubehalten.

Zu Artikel 5 (Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVG), § 48:

§ 48 Abs. 1 ordnet an, dass die Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen erstmals bis 31. März 2019 nach den Bestimmungen der §§ 17 ff in die Hauptversammlung und die Landesstellenausschüsse zu entsenden sind, wobei die Entsendung mit 1. Jänner 2020 wirksam wird. § 17 bestimmt die Voraussetzungen, die von den zu nominierenden Personen zu erfüllen sind.

§ 17 Abs. 6 Z 5 trifft die explizite Anordnung, dass von der Entsendung in das Amt einer Versicherungsvertreterin oder eines Versicherungsvertreters Personen ausgeschlossen sind, deren fachliche Eignung nicht durch den Besuch einer regelmäßig vom Dachverband durchzuführenden Informationsveranstaltung für angehende Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter samt erfolgreich absolvierten Eignungstest (§ 420 Abs. 7 und 8 ASVG) nachgewiesen ist.

Für den Fall, dass die erforderliche Infrastruktur (Informationsveranstaltungen, Eignungstest – „Fit- und Proper-Tests“) für die Umsetzung dieser gesetzlich vorgegebenen Entsendungsvoraussetzung bis zu den in § 48 Abs. 1 angeordneten Entsendungsdatum noch nicht vollumfänglich etabliert ist, erschiene es sachgerecht, dass die bisher in Funktion stehenden Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter in die Landesstellenausschüsse des neuen Versicherungsträgers entsendet werden.

Zu Artikel 5 (Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVG), § 53:

In den Schlussbestimmungen des Artikel 5 (Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVG), namentlich in § 53 Abs. 9 ist eine Zielbestimmung verankert, dass das Beitrags- und Leistungsrecht innerhalb der Versicherungsanstalt zu vereinheitlichen ist. Diese Zielvorgabe

wird durch eine jeweils halbjährliche Berichtspflicht an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie an den Bundesminister für Finanzen manifestiert. In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung findet sich keine nähere Erklärung, lediglich im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird auf den Ministerratsvortrag vom 23.05.2018 dergestalt Bezug genommen, dass „für die Anpassung des Leistungsrechtes ein adäquater Übergangszeitraum vorgesehen [wird]“.

In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung wäre daher wichtig auf die unterschiedlichen Ermittlungsgrundlagen im System des GSVG und des BSVG hinzuweisen. Darüber hinaus sollten, wie im „Regierungsprogramm 2017 – 2022“ (Seite 161) festgeschrieben, „die gesetzlichen Grundlagen des Beitrags- und Versicherungsrechts [pauschales System bzw. Option für die steuerrechtliche Aufzeichnung] weiterhin gewährleistet [bleiben]“. Diese, für die Bewirtschaftung der österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe existenzielle Feststellung sollte in den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung berücksichtigt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes):

In Umsetzung des Regierungsprogrammes wird mit der vorgeschlagenen Novellierung des § 1a Z 2 angeordnet, dass zusätzlich zur Beihilfe nach § 1 eine pauschalierte Beihilfe der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen in der Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr, zuzurechnen dem Rechenkreis der bäuerlichen Sozialversicherung, zu gewähren ist. In der geltenden Fassung des § 1a des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes ist jedoch eine Valorisierungsbestimmung verankert, der zufolge „ab dem Folgejahr der erstmaligen Gewährung sich die Höhe dieser pauschalierten Beihilfe nach dem mit der Aufwertungszahl für dieses Kalenderjahr nach § 108 Abs. 2 ASVG vervielfachten Vorjahreswert richtet“. Eine derartige Valorisierungsbestimmung wäre der Neufassung des § 1a noch hinzuzufügen.

Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme (e-mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) sowie zusätzlich an die e-mail Adresse: vera.pribitzer@sozialministerium.at

Mit freundlichen Grüßen

16. Oktober 2018

Für die Bundesministerin:

SC Dr Franz Jäger

Elektronisch gefertigt

